

Die Patienten entweder aus Zaghaftigkeit / oder einer sonderbahren idiosyncrasie vor dem Aderlassen scheuen. ( wie dann einige / wann sie sich nur unversehens mit einer Nadel in den Finger stechen / daß nur ein Tröpflein Bluts heraus laufe / in eine Schwachheit fallen können ) etwa einige Ohnmacht erfolgt. Im Fall aber die Patienten herrhafte / und noch bey stemblichen Kräfften / auch alles vorhero wohl überleget worden / so wird unter tausenden nicht bey einem eine Ohnmacht erfolgen; Ist demnach dieser Schluß nichtig / weilien nach dem bewusten und auch allen ansehenden Studiosis bekannten Canone: à particulari ad universale non valet Consequentia, man von einzelen Dingen / keinen allgemeinen Schluß machen darff.

2. So seyn die auff eine Aderläße erfolgende Ohnmachten / nimmermehr grosse Ohnmachten zu nennen / indeme sie insgemein etwa ein oder ein paar Vater unser lang / oder höchstens ein halbes Viertel Stündlein wehren: dergleichen dann *levia deliquia*, kleine und geringe Schwachheiten von den Medicis genennet und unter den ersten grad der Schwachheiten / so von den Alten *ἐκλυσις* benamset worden / gezehlet werden. Grosse Ohnmachten aber seyn die jenige / die umb etwas lang anhalten / und da wegen der starcken Zufälle der Patient in solchem Stand / daß offt ein verständiger Medicus im Zweifel stehen muß / ob er schon würcklich tod / oder nur einem Todten ähnlich / und folglich noch eine Cur vorzunehmen: dergleichen Ohnmachten nimmermehr / umb einer mie